



Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz 2018-2020
(Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, Art. 1 Abs. 1 Buchst. A
Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen
Verwaltung)
(Gesetzesvertretendes Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33, Art. 10 Abs. 2
Transparente Verwaltung)

erstellt vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung,

*genehmigt vom Vorstand des EVTZ „Euregio Tirol-Südtirol-Trentino“ mit Beschluss vom 12.10.2017,
Nr.15/2017,*

veröffentlicht auf der Website <http://www.euoparegion.info/de/transparente-verwaltung.asp>

INHALTSVERZEICHNIS:

- 1. Vorwort**
- 2. Organisationsstruktur der Körperschaft**
- 3. Bezugsbestimmungen**
- 4. Zielsetzungen des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz des EVTZ**
- 5. Ausarbeitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung des EVTZ 2018-2020 und allgemeine Vorbeugungsmaßnahmen**
 - a) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung
 - b) Risikoerfassung
 - c) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche
- 6. Allgemeine Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung**
 - a) Verhaltensregeln
 - b) Schulung
 - c) Enthaltungspflicht bei Interessenkonflikt
 - d) Rotation
 - e) Weitere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung
- 7. Kontrolltätigkeit und regelmäßige Berichte**
- 8. Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität des EVTZ 2018-2020**



- a) Maßnahmen betreffen die Veröffentlichung und Transparenz

9. Anlagen:

- a) Entwurf der Verfahrensanalysen und Risikobewertungsbogen
- b) Organigramm

1. Vorwort

Der EVTZ „EUROPAREGION Tirol-Südtirol-Trentino“, in der Folge EVTZ genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ohne Gewinnzwecke, die am 13. Oktober 2011 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie des Gesetzes der Republik Italien vom 7. Juli 2009, Nr. 88 und des Gesetzes des Landes Tirol vom 30. Juni 2010 (LGBI n. 55/2010) errichtet wurde.

Mitglieder des EVTZ sind:

- a) das Land Tirol
- b) die Autonome Provinz Bozen-Südtirol
- c) die Autonome Provinz Trient

Der Europäische Verbund für Territoriale Zusammenarbeit übt die Koordinierungstätigkeit zwischen den Mitgliedsverwaltungen aus und fördert Projekte, die im Rahmen der europäischen Integration als Hauptziel die Überwindung der Staatsgrenzen im Denken der Menschen verfolgen.

Der EVTZ koordiniert demzufolge die einzelnen Anlaufstellen der Landesverwaltungen in Bezug auf spezifische Projekte. Diese Koordinierungstätigkeit unterliegt den von den politischen und administrativen Führungsorganen der drei Mitgliedsländer vorab vereinbarten Leitlinien und einer von denselben nach Durchführung des Projekts vorgenommenen Kontrolle.

2. Organisationsstruktur der Körperschaft und ihr institutioneller Auftrag

Laut Art. 15 der Satzung des EVTZ sind seine Organe:

- a) die Versammlung als richtungsweisendes Organ
- b) der Vorstand als ausführendes Organ
- c) der Präsident, der den EVTZ vertritt und die Funktionen des Direktors im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 ausübt
- d) der Generalsekretär, der das Generalsekretariat (Gemeinsames Büro der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino) mit Sitz in Bozen koordiniert
- e) das Kollegium der Rechnungsprüfer

Der Präsident und der Generalsekretär bleiben zwei Jahre im Amt. Die Vertreter jedes Mitgliedslandes des EVTZ übernehmen abwechselnd diese Ämter.



Die schlanke Organisationsstruktur des Gemeinsamen Büros der Europaregion besteht aus einem Team, das die Mitglieder des Generalsekretariats (die von den drei Ländern ernannt werden) und den amtierenden Generalsekretär unterstützt. Das Gemeinsame Büro erfüllt mithilfe des von den drei Mitgliedskörperschaften abgestellten oder in anderen Formen zur Verfügung gestellten Personals Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung der Projekte des EVTZ.

3. Bezugsbestimmungen

Der Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 „Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“ sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung in den öffentlichen Verwaltungen vor. Der Nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC wurden Aufsichts- und Kontrollbefugnisse über die effektive Anwendung der in den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen in den einzelnen Verwaltungen übertragen. Derselben Behörde steht überdies die Genehmigung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes zu.

Aufgrund der geltenden Bestimmungen muss jede Verwaltung einen eigenen Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung erlassen und eine Führungskraft ernennen, die für die Korruptionsvorbeugung verantwortlich ist. Diese schlägt dem Führungsorgan den Dreijahresplan zur Genehmigung vor, überprüft und kontrolliert, dass die Antikorruptionsvorschriften beachtet werden, und fördert die Schulung der Bediensteten, die in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen tätig sind.

Als korruptionsgefährdet gelten die Bereiche, in denen Verhalten vorkommen können, die im Sinne des Art. 318 (Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung), des Art. 319 (Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung) und des Art. 320 (Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person) des Strafgesetzbuches als strafrechtlich zu ahnden sowie als unkorrekte Verhaltensweisen betrachtet werden, die die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigen und somit den in der Rechtsordnung verankerten Grundsatz der „guten Führung“ der Verwaltung verletzen.

Der Vorstand hat am 27.11.2014 mit Beschluss Nr. 18/2014 den ersten Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und den ersten Dreijahresplan für die Transparenz des EVTZ 2014-2016 genehmigt. Am 18.11.2015 hat der Vorstand mit Beschluss Nr. 18/2015 den Plan für 2015-2017 genehmigt. Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und das Programm für die Transparenz und Integrität 2016-2018 des EVTZ wurden vom Vorstand am 19.10.2016 mit Beschluss Nr. 21/2016 genehmigt. Am 12. Juli 2017 hat die Versammlung mit Beschluss Nr. 4/2017 (und angesichts der Einsichtnahme in den vorherigen Plan von Seiten des Vorstands durch Umlaufbeschluss Nr. 1/2017 vom 02/02/2017) den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und das Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität des EVTZ 2017-2019 genehmigt.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz 2017-2019 des EVTZ wurde gemäß den Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 97/2016 und dem mit Beschluss der nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 831/2016 genehmigten Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan erstellt und die Aktualisierung 2017 des nationalen Antikorruptionsplan, die von der ANAC am 3. August 2017 zur Konsultation bereitgestellt wurde, gesehen (Aktualisierung, die keine Anpassungsänderungen des gegenständlichen Plans mit sich gebracht hat).



4. Ziele des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz

Der EVTZ Europaregion legt besonderen Wert darauf, dass seine institutionelle Tätigkeit im Sinne der Transparenz, Integrität und Ehrlichkeit unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung durchgeführt wird.

Mit diesem Plan wird darauf abgezielt, der Korruption im weitesten Sinne entgegenzuwirken, und zwar nicht nur im Hinblick auf Verbrechen wie Bestechung oder andere Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, sondern auch auf jede Art von „schlechter Verwaltung“, d. h. wenn die Entscheidungen durch das Verfolgen persönlicher Interessen so beeinflusst werden, dass sie von den allgemeinen Interessen der Körperschaft abweichen.

Die wichtigsten Ziele des Plans sind demnach:

- Reduzierung möglicher Korruptionsfälle
- effizientere Aufdeckung von Korruptionsfällen
- organisatorische Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung
- Herstellung einer Verbindung zwischen Korruption - Transparenz - Leistung für ein umfassendes Management des „institutionellen Risikos“.

Zur Erreichung dieser Ziele wird der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung laut Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012 „aus den Reihen des im Dienst stehenden planmäßigen leitenden Verwaltungspersonals“ ausgewählt.

Laut Art. 43 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 fungiert der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung in der Regel auch als Transparenzverantwortlicher. In dieser Bestimmung (Art. 43 des GvD Nr. 33/2013, novelliert durch das GvD Nr. 97/2016) ist weiters vorgesehen, dass *die verantwortlichen Führungskräfte der Verwaltung und der Transparenzverantwortliche entsprechend den Bestimmungen dieses Dekrets die ordnungsgemäße Umsetzung des Rechtes auf Bürgerzugang überprüfen und gewährleisten.*

Der vorliegende Plan wurde von der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung zusammen mit den Mitarbeitern des EVTZ verfasst.

Die Adressaten des Plans und die an der Korruptionsvorbeugung innerhalb des EVTZ Beteiligten sind:

- a) die Organe des EVTZ (der Vorstand und die Versammlung), die den Plan genehmigen und den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung ernennen sowie sämtliche allgemeine Richtlinien erlassen müssen, die direkt oder indirekt zur Korruptionsvorbeugung dienen;
- b) der Generalsekretär und die Mitglieder des Generalsekretariats sowie sämtliche Bedienstete für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die sich am Risikomanagement beteiligen, die Maßnahmen des Planes beachten, dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung rechtswidrige Verhalten melden, den Generalsekretär über Elemente und Berichte bezüglich der ganzen Organisation und Tätigkeit des EVTZ informieren sowie die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durchgeführte Tätigkeit überwachen müssen.

Der Verantwortliche für den Antikorruptionsplan wird die Meldungen überprüfen, die direkt über ein verschlüsseltes elektronisches Postfach eingegangen sind, welches innerhalb von vier Monaten nach Genehmigung des Plans einzurichten ist. Allen Personen, die mit dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung per E-Mail kommunizieren und diesem Informationen erteilen möchten, wird somit ihre absolute Anonymität gewährleistet.



Der Erlass des vorliegenden Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung wird sämtlichen Personen mitgeteilt, die zum Zeitpunkt seiner Genehmigung für den EVTZ tätig sind. Überdies werden Neuestellte mittels Veröffentlichung auf der Website des EVTZ davon in Kenntnis gesetzt.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung ist folgendermaßen aufgebaut:

- Er unterstreicht und beschreibt das unterschiedliche Korruptions- und Illegalitätsrisiko im EVTZ und enthält die diesbezüglichen organisatorischen Vorbeugungsmaßnahmen.
- Er regelt keine Legalitäts- oder Integritätsprotokolle, sondern legt die Regeln für die Durchführung und Kontrolle von besonders korruptionsgefährdeten Bereichen fest.

5. Ausarbeitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung des EVTZ

Bei der Ausarbeitung des ersten Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung wurde wie folgt vorgegangen:

- a) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung
- b) Risikoerfassung
- c) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche
- d) Festlegung der Vorbeugungsmaßnahmen zur Risikominimierung.

a) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung

Der neue Generalsekretär des EVTZ, Mag. Dr. Christoph von Ach, der mit 13.10.2017 den Auftrag inne hat, wird mit Beschluss des Vorstands Nr. 16/2017 vom 12.10.2017 zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz ernannt.

Die Aufgaben und die Verantwortung eines Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung sind im Gesetz Nr. 190/2012 enthalten.

Der neue Generalsekretär hat demnach dafür zu sorgen den gegenständlichen Plans konstant zu aktualisieren.

b) Risikoerfassung

Der EVTZ hat bereits bei der Erstellung des ersten Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung folgende Tätigkeiten als korruptionsgefährdete Bereiche gemäß Art. 1 Abs. 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 befunden, die hier bestätigt werden:

- Bereich Einstellung und Gehaltsentwicklung des Personals

- Erteilung von Arbeitsaufträgen

- Bereich Erteilung von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen

- Festlegung von Vergabegegenstand und -form
- Zuschlagskriterien
- Einholen von Kostenvoranschlägen
- Auswertung der Angebote
- Verhandlungsverfahren
- direkte Vergabe
- Erstellung von Aufträgen

- Zahlungen



- **Maßnahmen zur Erweiterung der juristischen Position des Empfängers mit direkten und unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen für den Empfänger (Beiträge)**

c) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche

Die Bewertungsphase der Risiken wurde auf die Ausarbeitung einer Vielzahl von Informationen fokussiert, mit dem Ziel, eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Risikoexposition für jeden Prozess zu erhalten.

Es gibt zwei Bewertungskategorien: Wahrscheinlichkeit und Folgenabschätzung / (siehe Anlage 1)

INDIKATOREN ZUR BEWERTUNG DER EINTRITTSWAHRSCHEINLICHKEIT:

1. Ermessensfreiheit;
2. Verwaltungsexterne Relevanz;
3. Wirtschaftliche Relevanz;
4. Kontrollen

INDIKATOREN ZUR FOLGENABSCHÄTZUNG:

1. Verwaltungsgerichtliche Folgen
2. Wirtschaftliche Folgen
3. Rufschädigende Folgen
4. Folgen für Organisation und Image

Die Summe der Wahrscheinlichkeit und der Folgenabschätzung zugewiesenen Werte ergibt die Höhe des Risikos jedes Prozesses in seinen Phasen.

Nach Ermittlung der korruptionsgefährdeten Bereiche wurde Folgendes festgelegt:

- Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung
- Maßnahmen betreffend die Transparenz
- Festlegung geeigneter Schulungen des Personals.

Aufgrund der dargelegten Ermittlung der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten hat der EVTZ bereits Vorbeugungsmaßnahmen eingeführt, um mögliche Risiken zu minimieren bzw. zu beseitigen, die Fähigkeit zur Aufdeckung von Korruptionsfällen zu verbessern und ein für Korruption ungünstiges Umfeld zu schaffen, indem ein Kontrollplan sowie einige Überprüfungsmechanismen eingeführt werden.

Die angeführten Maßnahmen gelten für die gesamte Dauer dieses Dreijahresplans; sie werden jährlich überprüft und verbessert.

I) ERTEILUNG VON MITARBEITSAUFTRÄGEN

Mit Bezug auf diesen Bereich werden folgende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung getroffen:



- Vorausgehende Festlegung der Kriterien;
- Online-Veröffentlichung der Ausschreibung (falls vom Gesetz vorgesehen);
- Bewertungskommission (sofern das Qualitätskriterium gilt) (falls vom Gesetz vorgesehen);
- Pflichterklärung über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten für die Verfasser der Ausschreibung sowie die Mitglieder der eventuellen Bewertungskommission;
- hochspezialisierten Fachkräften vorbehaltene Anwerbung.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung der in den Bestimmungen betreffend die Erteilung von Arbeitsaufträgen enthaltenen Grundsätze und unter der Verantwortung der Generalsekretärin.

II) ZUERKENNUNG VON MASSNAHMEN ZUR ERWEITERUNG DER JURISTISCHEN POSITION DES EMPFÄNGERS MIT DIREKTEN UND UNMITTELBAREN WIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN FÜR DEN EMPFÄNGER (Beiträge)

- Bewertung der Zulässigkeit des Antrags, Zulassung aller Personen, die die formalen Voraussetzungen besitzen;
- Bewertung in der Sache nach vorheriger Erklärung über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten seitens der zuständigen Kommission;
- detaillierte Rechnungslegung durch Rückverfolgbarkeit dessen, was abgegeben und archiviert wurde;
- Zahlung der entsprechenden Rechnungen in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung der Euregio-Finanzierungsausschreibungen (zurzeit der Forschungsförderungsfonds und der Mobilitätsfonds) und unter der Verantwortung der Generalsekretärin.

III) ANKÄUFE, VERGABEN, LIEFERUNGEN AB 40.000 EURO:

Mit Bezug auf diesen Bereich werden folgende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung getroffen:

- Festlegung von Vergabegegenstand und -form aufgrund des vom Vorstand des EVTZ ausgearbeiteten Programms;
- Verbot der Vergabeaufteilung;
- Durchführung einer Markterhebung für Vergaben, die nicht zur ordentlichen Tätigkeit des EVTZ gehören;
- Vorzug des Angebots mit dem „höchsten Abschlag“ bei Vergabeverfahren, für die die Qualitätsvoraussetzungen bereits im Voraus vom EVTZ festgelegt wurden;
- Nutzung der E-Procurement-Plattform der Provinz Bozen www.ausschreibungen-suedtirol.it;
- Rotation der zur Unterbreitung von Angeboten eingeladenen Wirtschaftstreibenden (durch Nutzung des spezifischen von der Autonomen Provinz Bozen angelegten Verzeichnisses).

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung des Kodex der Verträge, des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 16/2015, des DLH Nr. 25/1995 und unter der Verantwortung der Generalsekretärin.

IV) ANKÄUFE, VERGABEN, LIEFERUNGEN UNTER 40.000 EURO:

- Festlegung von Vergabegegenstand und -form aufgrund einer rigoros durchgeführten Markterhebung;
- Festlegung der Vergabekriterien und Vorzug des Angebots mit dem „höchsten Abschlag“ bei Vergabeverfahren, für die die Qualitätsvoraussetzungen bereits im Voraus vom EVTZ festgelegt wurden;
- Vermeiden übermäßig restriktiver und/oder gezielter Zuschlagsvoraussetzungen beim Einholen der Angebote, sodass die Teilnahme mehrerer Bewerber ermöglicht wird, sowie verpflichtendes Einholen über MEPAB und MEPA von mindestens 2 Kostenvoranschlägen von Wirtschaftstreibenden des Fachbereichs, wobei je nach Marktpräsenz und Art der Leistung eine Rotation zu gewährleisten ist;



Wo dies möglich ist, Beitritt zu den auf der Plattform der Provinz (Agentur für die öffentlichen Aufträge der Autonomen Provinz Bozen) und der nationalen Plattform (CONSIP S.p.A.) vorhandenen Vereinbarungen;
-Begründung der direkten Vergabe an ein einziges Wirtschaftsunternehmen (DLH Nr. 25/1995 und Kodex der Verträge - gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50/2016);
-Bewertung der Angebote, Genehmigung seitens der Mitglieder des Generalsekretariats nach Abgabe der Erklärung seitens der Führungskraft, dass kein Interessenkonflikt im Sinne des Art. 6-*bis* des Gesetzes Nr. 241/1990 mit seinen späteren Änderungen besteht;

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung des Kodex der Verträge, des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 16/2015, des DLH Nr. 25/2015 und unter der Verantwortung der Generalsekretärin.

V) ZAHLUNGEN

- Elektronische Protokollierung der eingehenden Rechnungen;
- Zahlung der Rechnungen nach dem ausschließlichen Kriterium ihrer Eingangsreihenfolge;

Die Umsetzung dieser Maßnahmen und die Zahlungen erfolgen unter der Verantwortung der Generalsekretärin, die falls erforderlich einen Mitarbeiter beauftragen kann.

ANMERKUNGEN:

Im Bereich der Vergabeverfahren wendet der EVTZ auch gemäß Art. 27 seines Statuts die Bestimmungen laut Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 an.

Was den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen in Regie anbelangt, hat der EVTZ eine von der EVTZ-Versammlung mit Beschluss vom 19.10.2016, Nr. 7/2016 genehmigte Verordnung erstellt, um die Ermessensfreiheit im Rahmen der direkten Vergaben so weit wie möglich einzuschränken.

6. Allgemeine Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung

a) Verhaltensregeln

*Wie in der Fassung des Plans 2017-2019 vorgesehen, wurde ein Verhaltenskodex für die EVTZ - Bediensteten verabschiedet, welcher auf der institutionellen Webseite der Europaregion veröffentlicht wurde. Von Seiten der zuständigen Führungskraft wurden dem Personal korrekte Informationen bezüglich seiner Anwendung gegeben.

(NB: Es wird unterstrichen, dass die EVTZ-Bediensteten in den Stellenplänen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol eingeteilt sind und sämtliche Maßnahmen betreffend die Gewährung von Prämien, individuellen Gehaltserhöhungen und Strafen von den zuständigen Personalabteilungen gemäß den jeweiligen Personalordnungen getroffen werden.)

b) Schulung

Der EVTZ beabsichtigt, über die Generaldirektionen und die Ämter für Personalentwicklung seiner Mitglieder die spezifischen Schulungen zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz fortzusetzen, die sich an die Bediensteten (auch mit befristetem Arbeitsverhältnis) richten. Zweck dieser Schulungen ist, die Bediensteten über die Inhalte und Zielsetzungen des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz sowie über die damit zusammenhängenden Amtshandlungen in Kenntnis zu setzen. Diese



Maßnahmen unterscheiden zwischen allgemeinen Schulungen für sämtliche aktive EVTZ-Bedienstete und spezifischen Schulungen für die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz sowie für die direkt in korruptionsgefährdeten Bereichen tätigen Beamten.

Am 24.1.2017 fand eine spezifische Schulung zum Thema Legalität und Ethik mit einer Fachreferentin der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol statt, an der die Generalsekretärin und ihr Team teilgenommen haben. Die an das gesamte EVTZ-Personal gerichtete allgemeine Schulung wird nach Genehmigung der Verhaltensregeln stattfinden.

Am 21.03.2017 hat eine Schulung mit einer Expertin der Autonomen Provinz Bozen stattgefunden, an der das gesamte Personal teilgenommen hat. Dieses Treffen war eine allgemeine Schulung zu Themen der Korruptionsvorbeugung und der Maladministration sowie zum Thema der Transparenz.

c) Enthaltungspflicht bei Interessenkonflikt

In den Antikorruptionsbestimmungen wird wiederholt die Abgabe einer Pflichterklärung über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten sowie die Pflicht vorgesehen, solche Erklärungen zu überprüfen, indem sie miteinander abgeglichen werden. Der EVTZ passt sich dieser Pflicht ausnahmslos an und sieht insbesondere im Bereich der Beitragsgewährung und der Bewertungstätigkeit in Zusammenhang mit öffentlichen Vergaben spezifische Pflichterklärungen vor.

Die Vordrucke für die Erklärungen über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten stehen ab Datum der Genehmigung des Verhaltenskodexes, dem sie beigelegt waren, im gemeinsamen Büro des EVTZ zur Verfügung.

d) Rotation

Der Wechsel beim Controlling wird dadurch optimal gewährleistet, dass die Amtszeit als Präsident und als Generalsekretär zwei Jahre beträgt. Eine Rotation des Personals in den verschiedenen Aufgabenbereichen ist allerdings angesichts der bescheidenen Größe der Bürogemeinschaft und des sehr begrenzten Stellenplans nicht durchführbar. Diese würde eine Verminderung der Effizienz und der Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit nach sich ziehen, sodass die dem Personal anvertrauten Tätigkeiten und Aufgaben zum Großteil nicht zu Ende geführt werden könnten.

e) Weitere allgemeine gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung. Anmerkungen:

Mit Bezug auf die allgemeinen in diesem Plan nicht ausdrücklich erwähnten Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung wird Folgendes angemerkt:

- Spezifische Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen: (da es über der obersten Stufe keine weiteren Führungspositionen gibt, sind neben den Bestimmungen betreffend den Generalsekretär und die Mitglieder des Generalsekretariats, welche nachstehend angeführt werden, keine weiteren spezifischen Bestimmungen erforderlich. *Der mit Art. 1 Abs. 42 des Gesetzes Nr. 190/2012 eingeführte neue Abs. 16-ter des Art. 53 des GvD Nr. 165/2001 legt fest, dass die Bediensteten [die Bestimmung bezieht sich nur auf Führungskräfte oder Verfahrensverantwortliche], die während der letzten drei Dienstjahre hoheitliche oder rechtsgeschäftliche Befugnisse für die öffentlichen Verwaltungen wahrgenommen haben, in den drei der Auflösung des Dienstverhältnisses folgenden Jahren keine*



abhängige oder freiberufliche Arbeit bei den privaten Rechtssubjekten leisten dürfen, an welche die mit genannten Befugnissen ausgeübte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gerichtet war. In der Bestimmung sind daraufhin auch die Strafen vorgesehen: Die unter Verletzung dieser Bestimmungen abgeschlossenen Verträge bzw. erteilten Aufträge sind nichtig. Die privaten Rechtssubjekte, die sie abgeschlossen bzw. erteilt haben, dürfen für die darauf folgenden drei Jahre keine Verträge mit den öffentlichen Verwaltungen abschließen, und schließlich müssen diesbezüglich eventuell erhaltene und festgestellte Vergütungen erstattet werden.

- Spezifische Bestimmung betreffend die Einsetzung von Kommissionen, Zuteilung zu den Ämtern und Erteilung von Aufträgen im Falle von strafrechtlicher Verurteilung wegen Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung (*einige dieser Gegebenheiten treffen auf den EVTZ und dessen Tätigkeitsbereich nicht zu; im Allgemeinen wird in diesem Zusammenhang auf die Gesetzesbestimmungen verwiesen, und zwar den mit Art. 1 Abs. 46 des Gesetzes Nr. 190/2012 eingeführten neuen Art. 35-bis des GvD Nr. 165/2001, welcher Folgendes besagt: Wer, auch mit nicht rechtskräftigem Urteil, wegen der Verbrechen laut dem Zweiten Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches verurteilt wurde: a) darf nicht – auch nicht mit Aufgaben der Schriftführung – in Kommissionen für den Zugang zum öffentlichen Dienst oder für öffentliche Auswahlverfahren berufen werden; b) darf keinem Amt – auch nicht mit leitenden Aufgaben – zugeteilt werden, das für die Verwaltung der Finanzmittel, den Ankauf von Gütern, Diensten und Lieferungen sowie für die Gewährung oder Entrichtung von Subventionen, Beiträgen usw. zuständig ist; c) darf keinen Kommissionen für die Wahl des Vertragspartners zwecks Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Gewährung oder Entrichtung von Subventionen, Beiträgen usw. angehören. Die Bestimmung laut Abs. 1 ergänzt die Gesetze und Verordnungen, die die Einsetzung von Kommissionen und die Ernennung deren Schriftführer regeln (so dass ihre Verletzung die Rechtswidrigkeit der abschließenden Maßnahme bewirkt).*)
- spezifische Regelung betreffend die Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (*die Bediensteten stehen im Dienstverhältnis zu den jeweiligen Landesverwaltungen und unterliegen den von diesen jeweils vorgesehenen Vertragsbestimmungen*)
- spezifische Regelung betreffend die Durchführung von außerdienstlichen Aufträgen (*die Bediensteten stehen im Dienstverhältnis zu den jeweiligen Landesverwaltungen, demnach obliegt es der jeweiligen Personalabteilung, eventuelle außerdienstliche Tätigkeiten zu überprüfen und zu genehmigen*).

7. Kontrolltätigkeit und regelmäßige Berichte

Die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung des EVTZ überprüft im Laufe des Jahres die Wirksamkeit und Effizienz der im Hinblick auf das Management der Korruptionsrisiken durchgeführten Maßnahmen und verfasst darüber jedes Jahr den laut Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 190/2012) vorgesehenen Bericht. Außerdem aktualisiert sie den Plan zur Korruptionsvorbeugung, ändert Verordnungen ab oder erstellt neue Verordnungen.

8. Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität 2018 – 2020



Mit Beschluss des Vorstandes des EVTZ Nr. 16/2017 wird der amtierende Generalsekretär Mag. Dr. Christoph von Ach an Stelle der Vorgängerin dott.ssa Valentina Piffer zum Verantwortlichen für die Transparenz im Sinne des Art. 10 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 ernannt.

Der Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität enthält die wichtigsten Maßnahmen und Leitlinien, die der EVTZ im Dreijahreszeitraum 2018-2020 in Bezug auf die Transparenz zu beachten gedenkt.

a) Maßnahmen betreffend Bekanntmachung und Transparenz

Die Verantwortliche für die Transparenz oder ihr Beauftragter müssen der laut geltenden Bestimmungen im Sinne des GvD vom 14. März 2013, Nr. 33 vorgesehenen Veröffentlichungspflicht auf der offiziellen Website www.europaregion.info.it im Bereich „Transparente Verwaltung“ nachkommen und unter Beachtung der Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Datenschutzes im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des GvD vom 14. März 2013, Nr. 33 die erfolgte Veröffentlichung überprüfen.

Die getroffenen Maßnahmen sind auf der offiziellen Website www.europaregion.info.it im Bereich „Transparente Verwaltung“ einsehbar bzw. werden dort binnen 60 Tagen nach Genehmigung des Dreijahresplans für die Transparenz angeführt.

Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:

- eine neue Form der Rückverfolgbarkeit von Akten;
- die ausdrückliche Ernennung eines Verantwortlichen für die Übermittlung;
- die ausdrückliche Ernennung eines Verantwortlichen für die Veröffentlichung der oben genannten Akten.

Das sind die wichtigsten Neuerungen, mit denen den gesetzlich vorgesehenen Pflichten in Sachen Transparenz (und Zugang zu den Akten) mit einem neuen starken Implementierungsansatz begegnet wird.

Sind die veröffentlichungspflichtigen Informationen nicht auf der offiziellen Webseite einzusehen, so hat die daran interessierte Person im Sinne des Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 das Recht, diese Informationen über das Rechtsinstitut des Bürgerzugangs direkt beim Transparenzverantwortlichen mit einer einfachen Anfrage kostenlos zu beantragen oder sich bei dessen Untätigkeit diesbezüglich an die anderen Mitglieder des Generalsekretariats – derzeit Dott.ssa Valentina Piffer und Mag. Matthias Fink – zu wenden, welche die Ersatzbefugnis innehaben.

Der EVTZ beabsichtigt, über die Generaldirektionen und die Ämter für Personalentwicklung seiner Mitglieder spezifische Schulungen zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu organisieren, die sich an die Bediensteten (auch mit befristetem Arbeitsverhältnis) richten. Zweck dieser verwaltungsinternen und -externen Schulungen ist, die Bediensteten über die Inhalte und Zielsetzungen des Dreijahresplans für die Transparenz sowie über die damit zusammenhängenden Amtshandlungen in Kenntnis zu setzen.

Was das Rechtsinstitut des Whistleblowings zur Begünstigung der vertraulichen Meldung rechtswidriger Handlungen, von denen der Bedienstete im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses in Kenntnis gelangt ist (Art. 54-*bis* des GvD Nr. 165/2001) betrifft, können die Mitarbeiter des EVTZ (außer die von den jeweiligen Verwaltungen der Mitgliedsländer des EVTZ angewandten Maßnahmen zu nutzen und auf die diesbezüglich vorgesehenen und den eigenen Mitarbeitern mitgeteilten Meldedienste zurückzugreifen) über eine dafür speziell eingerichtete E-Mail-Adresse (siehe Z.4) nicht nur rechtswidrige Handlungen, sondern auch Umstände, die den Grundsatz der Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung verletzen könnten, anonym melden. Dies betrifft selbstverständlich Umstände, die eng mit den vom EVTZ direkt durchgeführten Tätigkeiten zusammenhängen.



Was die Pflicht der Veröffentlichung der Daten im Sinne des Art. 14 des LG Nr. 33/2013 betrifft, wird festgehalten, dass die Mitglieder des Vorstands und der Versammlung des EVTZ ihre Funktionen unentgeltlich ausüben.

Dieser Plan wurde von der Generalsekretärin des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ genehmigt.

Die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz

Dott.ssa Valentina Piffer

Bozen, den 12.10.2017

Veröffentlicht auf der Webseite unter dem Bereich „*Transparente Verwaltung*“